

STATUTEN

"Netzwerk Soziale Verantwortung", kurz NeSoVe

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**Netzwerk Soziale Verantwortung**", kurz „**NeSoVe**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und die ganze Welt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verlangt von Unternehmen, dass sie bei ihren erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten menschenrechtskonform sowie sozial, gesellschaftlich und ökologisch verantwortungsbewußt handeln. (CSR – Corporate Social Responsibility).

Der Verein fördert die Kommunikation und Koordination der betroffenen Interessengruppen, also der VertreterInnen der ArbeitnehmerInnen auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene, der NGOs mit ihren unterschiedlichen Aufgabenstellungen, der lokal und regional Betroffenen im Umfeld der Betriebe, mit dem Ziel, dass diese bei Auswahl, Implementierung und Kontrolle von Maßnahmen der sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung beteiligt werden.

Der Verein unterstützt die Zusammenarbeit nationaler und internationaler CSR Netzwerke. Der Verein setzt sich dafür ein, CSR-Maßnahmen in allgemeingültige gesetzliche Verbindlichkeiten überzuleiten.

Der Verein beobachtet, ob Unternehmen soziale, gesellschaftliche, arbeitsrechtliche, ökologische und menschenrechtliche Mindeststandards befolgen. Verstöße können auf Wunsch eines betroffenen Mitgliedes veröffentlicht werden.

Der Verein sensibilisiert die Öffentlichkeit zu Fragen der sozialen, arbeitsrechtlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und menschenrechtlichen Verantwortung in der Politik von Unternehmen.

Der Verein versteht sich als Plattform, Unterstützer und Serviceleister seiner Mitglieder für Fragen der Corporate Social Responsibility (CSR) und berät sie bei innerbetrieblichen CSR-Abläufen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

§ 3 Ideelle Mittel

Der Erlangung des Statutenszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Schaffung einer Kommunikations- und Koordinationsplattform der Mitglieder
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Medienkampagnen
- c) Themenspezifische Veranstaltungen, Unternehmungen und Publikationen für Organisationen von ArbeitnehmerInneninteressensvertretungen, Betriebsratskörperschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft.
- d) Herstellung von Informationsmaterialien
- e) Teilnahme, Befragung und Einbringung von Anträgen auf Haupt- und Aktionärsversammlungen börsennotierter Unternehmungen.
- f) Erarbeitung von Studien und Positionspapieren zum Thema gesellschaftliche Verantwortung und gesellschaftliche Steuerung von Organisationen (z.B. Vorschläge zur Regulierung gesellschaftlich verantwortlichen Handelns, Kommentierung nationaler Aktionspläne, Analyse von Organisationen, etc.).

§ 4 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) (Sach-)Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse
- c) Förderungen und Subventionen
- d) Erträge aus eigenen Unternehmungen, Veranstaltungen, Publikationen, Schulungen und Gutachten
- e) Zinsen und Finanzerträge aus der politischen Tätigkeit des Vereins. Der Verein erhält keinerlei Zuwendungen von politischen Parteien.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Organisationen der ArbeitnehmerInneninteressenvertretung und der Zivilgesellschaft, die im Bereich des Vereinszwecks tätig sind, eine vom Vorstand übermittelte Grundsatzerklärung unterschreiben und einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag zahlen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich mit den Zielen des Netzwerkes identifizieren, eine vom Vorstand übermittelte Grundsatzerklärung unterschreiben und einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag zahlen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Derartige Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten und können von dieser abgeändert werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung und die Zustimmung des Vorstandes erworben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen, steht den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Diese haben klar zu legen, in welcher Art und durch welche natürliche Person(en) sie ihr aktives und passives Wahlrecht gemäß ihrer eigenen Statuten auszuüben beabsichtigen. Natürliche Personen, die für eine juristische Person Mitgliedschaftsrechte und Pflichten auszuüben haben, müssen eine Bevollmächtigung haben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Vereinsziele in die eigene Organisation zu tragen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Auf Anfrage hat jedes Mitglied ein Recht auf Aushändigung der jeweils gültigen Statuten.

(4) Der Mitgliedsbeitrag kann bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand auf Basis der vom Vorstand entwickelten Richtlinie NeSoVe- Mitgliedsbeiträge mit den jeweiligen Mitgliedern nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vereinbart werden.

Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall herabgesetzt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das begonnene Kalenderjahr wird trotz Austrittes fällig.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht eine derartige Mitgliedschaft.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, der Verletzung der Statuten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen eine solche Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, der/die GeschäftsführerIn und die Schlichtungsstelle.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen der Vorstand gewählt oder das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen anwesenden Stimmen. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, wenn diese/dieser verhindert ist, übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- c) Wahl und Abwahl des Vorstands sowie des/der Vorsitzenden, SchriftführerIn, FinanzreferentIn und der RechnungsprüferInnen
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- i) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm, eine allfällige Geschäftsordnung und Grundsatzfragen
- j) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei bei Beginn der Mitgliederversammlung amtierenden Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, gegengezeichnet wird. Alle Mitglieder haben das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

§ 13 Netzwerktreffen

Netzwerktreffen dienen zur Koordination und zum Meinungs- und Informationsaustausch zwischen Mitgliedern und anderen Dialoggruppen sowie Beratung strategischer und operativer Fragen zur Erreichung der Vereinsziele. Sie finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Ordentliche Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor dem Termin des Netzwerktreffens schriftlich einzuladen. Außerordentliche Mitglieder und andere Dialoggruppen können eingeladen werden. Entscheidungen von Netzwerktreffen haben beratenden Status und sind nicht bindend.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus dem/der Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der FinanzreferentIn sowie einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter. Soweit durch die Mitgliederversammlung nicht besondere Geschäftsbereiche zugewiesen werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, mit Zweidrittelmehrheit an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Darüber hinaus können maximal 2 Personen aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder als nicht institutionelle VertreterInnen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Funktion des/der Vorsitzenden endet nach spätestens zwei Vorstandsperioden. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit weitere Perioden eines/r Vorstandsvorsitzenden zulassen.

4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in, oder von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zumindest eine Woche vor Vorstandssitzung schriftlich oder per e-mail eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen auf der Vorstandssitzung anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet wird. Alle Mitglieder haben das Recht, in das Protokoll Einblick zu nehmen. Beschlüsse, die ein Mitglied unmittelbar betreffen, sind diesem direkt schriftlich mitzuteilen.

(7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9), Rücktritt (Abs. 10) und Verlust der Mitgliedschaft.

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des

Rechnungsabschlusses

b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Entscheidung über die Annahme und Verwendung von Geldern bzw. materiellen Mitteln

e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

f) Aufnahme und Beendigung des Dienstverhältnis des/der GeschäftsführerIn des Vereins.

g) Abberufung von Mitgliedern von ihren Funktionen, sofern sie nicht für diese Funktion gewählt sind.

h) Alle weiteren Aufgaben, die durch die Statuten oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen werden.

i) Die Vertretung und Geschäftsführung erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam und kann durch Vorstandsbeschluss an die Geschäftsführung delegiert werden.

§16 Aufgaben der FunktionärInnen

(1) Der/die Vorsitzende ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/Ihr obliegt die öffentliche Positionierung des Vereins. Er/Sie kann diese Befugnis in Einzelfällen auch schriftlich an andere Personen übertragen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist ein innerhalb des Vorstandes bestehendes dreiköpfiges Exekutivkomitee, welches der Vorstand festlegt, berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der/Die Schriftführer/in hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(3) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zu zeichnen. Durch Vorstandsbeschluss kann die Vertretung an die Geschäftsführung delegiert werden.

(5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden seine/ihre StellvertreterIn, sofern es eine/n solche/n nicht gibt, der/die FinanzreferentIn.

§ 17 Die RechnungsprüferInnen

(1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben jederzeit Auskunftsrechte gegenüber allen FunktionärInnen und Mitgliedern und Einsicht in alle Unterlagen des Vereins. Sie haben der Mitgliederversammlung

über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 18 GeschäftsführerIn

Der/Die GeschäftsführerIn ist Angestellte/r des Vereins. Er/Sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den durch Vorstandsbeschluss erfolgten Weisungen des Vorstands verantwortlich. Einzelne Vorstandsmitglieder haben kein Weisungsrecht.

§19 Schlichtungsstelle

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen.

(2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus VertreterInnen von drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchlichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 7 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungsstelle binnen weiterer 7 Tage eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen anwesenden Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Sie hat eine Person für die Liquidation zu berufen und einen Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens zu fassen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen vom Empfänger für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 21 Statutenänderungen

Die Statuten des Vereins können durch die Mitgliederversammlung unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- (1) Die Zahl der abgegebenen Stimmen muss mindestens so groß sein, wie die Hälfte der Anzahl der anwesenden Stimmen.
- (2) Der Antrag muss von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen anwesenden Stimmen unterstützt werden.
- (3) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Stand: Dezember 2021